



## Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 29 für das Gewerbe- und Industriegebiet südlich der Daimler Straße, für einen Teilbereich an der Geretsrieder und Neutraublinger Straße,  
13. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 02.07.2024 die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gewerbe- und Industriegebiet südlich der Daimler Straße, für einen Teilbereich an der Geretsrieder und Neutraublinger Straße im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 21.11.2023 einschließlich der redaktionellen Änderung des Satzungsbeschlusses vom 02.07.2024, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt an der Geretsrieder und Neutraublinger Straße. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und seine Begründung bei der Stadt Waldkraiburg, Bauverwaltung, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Waldkraiburg unter: <https://www.waldkraiburg.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Waldkraiburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



41 se

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waldkraiburg, den 17.12.2024

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeisterin



Umgriff des Geltungsbereiches ist hervorgehoben.

anzuheften am: ~~07~~01.2025  
abzunehmen am: 17.01.2025  
21.